OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-770028/2/BP/CK

Datum:
Linz, 26. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M N F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T L, x 7, S, betreffend die geltend gemachte Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bei der Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 14. September 2018 stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Am 11. Mai 2015 stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“.

I.2. Mit Schreiben vom 5. September 2018, dem Bf zugestellt am 6. September 2018, wurde ihm mitgeteilt, dass sein Verlängerungsantrag wegen Verspätung als Erstantrag gewertet werde, worauf der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 14. September 2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einbrachte.

I.3. Mit Bescheid vom 25. Oktober 2018, GZ: Sich40-47190, wies die belangte Behörde den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ab.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtete sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 15. November 2018.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab dieser Beschwerde mit Beschluss vom 15. Jänner 2019, GZ: LVwG-750607/8/BP/BD, mit der Maßgabe statt, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde. Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wesentlichen aus, dass über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine explizite Entscheidung der belangten Behörde vorliege und nur diese nach den Bestimmungen des AVG zur entsprechenden Entscheidung zuständig sei. Diese Entscheidung wurde der belangten Behörde am 17. Jänner 2019 zugestellt.

I.6. Die belangte Behörde sah im Hinblick auf ein laufendes fremdenpolizeiliches Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bis dato von der Erledigung ab. Es liegt keine Entscheidung der Behörde über den Wiedereinsetzungsantrag vor.

I.7. Mit Schriftsatz vom 14. August 2019 erhob der Bf Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde, in welcher er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Stattgabe des Wiedereinsetzungsantrages sowie die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nachgekommen sei und nicht innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Beachtung des gerichtlichen Auftrages bescheidmäßig entschieden

habe. Es wäre zunächst dem Wiedereinsetzungsantrag Folge zu geben und weiters über den Verlängerungsantrag positiv zu entscheiden gewesen.

I.8. Mit Schreiben vom 19. August 2019, eingelangt am 21. August 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ableiten ließ.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.9. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zum einen von dem unter den Punkten I.1. bis I.7. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Weiters steht Folgendes fest: Der Bf begab sich am 4. Mai 2015 zur belangten Behörde, um den Verlängerungsantrag betreffend seinen Aufenthaltstitel rechtzeitig einzubringen. Die Frist endete an diesem Tag. Schon zuvor hatte sich der Bf das Antragsformular bei der belangten Behörde persönlich abgeholt und wollte dieses - versehen mit den erforderlichen Unterlagen - ausgefüllt bei der belangten Behörde auch abgeben. Da er lediglich über 80 Euro verfügte, wollte er einstweilen diese zur Begleichung der Gebühr einzahlen. Ihm war bewusst, dass 20 Euro dafür noch erforderlich gewesen wären, die er jedoch später einzahlen wollte, um den Antrag selbst nicht mit Verspätung zu belasten. Von einer Dame der belangten Behörde wurde dem Bf mitgeteilt, sie dürfe den Antrag so nicht annehmen, sondern könne dies erst dann tun, wenn der Bf die gesamten 100 Euro bezahlt haben würde. Diese Vorgangsweise gehe in Ordnung und habe für den Bf keine negativen Konsequenzen. Am 11. Mai 2015 brachte der Bf den Verlängerungsantrag sohin inklusive der 100 Euro ein.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zum einen widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes der Sachverhaltsfeststellungen darf auf die vom erkennenden Richter durchgeführte mündliche Verhandlung zum Verfahren

LVwG-750607/8/BP/BD (Beschluss vom 15. Jänner 2019) verwiesen werden, in welcher der Bf glaubhaft schilderte, dass er am 4. Mai 2015 bei der belangten Behörde zwecks Stellung eines Verlängerungsantrages vorgesprochen habe, den Antrag sowie 80 Euro auch mitgehabt habe, dass die am Schalter anwesende Bedienstete jedoch mitgeteilt habe, sie dürfe den Antrag ohne die Bezahlung der 100 Euro nicht annehmen, worauf er in der Folgewoche wieder – nun mit den erforderlichen 100 Euro – vorstellig geworden sei. Der Bf schilderte auch völlig glaubhaft, dass er nicht nur nicht auf die Verspätung hingewiesen worden sei, sondern, dass er die Auskunft erhalten habe, dass der Antrag auf diese Weise korrekt und rechtzeitig eingebracht werden könnte. Aufgrund der als sehr gut zu bezeichnenden Sprachkenntnisse des Bf ist auch nicht davon auszugehen, dass er einem sprachlich motivierten Verständnisirrtum unterlegen war.

Den Ausführungen und Schilderungen des Bf konnte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der sich die belangte Behörde entschuldigt hatte, durchwegs völlige Glaubwürdigkeit zugemessen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Abs. 2 leg cit werden in die Frist nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, kann das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

Gemäß § 71 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

Gemäß Abs. 2 leg cit muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

III.2. Nach der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. Jänner 2019, GZ: LVwG-750607/8/BP/BD, welche der belangten Behörde am 17. Jänner 2019 zugestellt worden war, hatte diese über den Wiedereinsetzungsantrag des Bf zu entscheiden. Es liegt bis dato keine Entscheidung der belangten Behörde über den Wiedereinsetzungsantrag vor, womit diese iSd § 8 Abs. 1 VwGVG jedenfalls säumig ist. Das den Bf betreffende fremdenpolizeiliche Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stellt jedenfalls keinen Grund dar, mit der Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag abzuwarten.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG kommt dem Verwaltungsgericht (so eine Säumnisbeschwerde nicht abzuweisen oder zurückzuweisen ist) Ermessen dahingehend zu, entweder in der Sache selbst zu entscheiden oder sich auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen zu beschränken und gleichzeitig das Verfahren an die Behörde mit dem Auftrag zurückzuverweisen, den ausstehenden Bescheid unter Bindung an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts innerhalb einer Frist von höchstens acht Wochen nachzuholen (vgl. VwGH 3.10.2018, Ra 2018/12/0034). Im Hinblick auf die Verfahrensökonomie entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Sache selbst.

III.4.1. Das Schreiben der Behörde wurde dem Bf am 6. September 2018 zugestellt. Der Antrag wurde am 14. September 2018 – sohin innerhalb der zweiwöchigen Frist – erhoben und ist somit rechtzeitig.

III.4.2. Weitere Voraussetzung nach § 71 Abs. 1 AVG ist, dass die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis

verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Der Bf begab sich am 4. Mai 2015 (am letzten Tag der Frist) zur belangten Behörde, um seinen Verlängerungsantrag zu stellen. Er hatte sich davor das Antragsformular persönlich dort abgeholt, es vollständig ausgefüllt, wobei er zu diesem Zeitpunkt lediglich über 80 Euro verfügte, dennoch aber den Antrag einbringen wollte, um keine Frist zu versäumen. Rechtlich gesehen bestand auch keine Veranlassung zu der Annahme, dass der Antrag nicht hätte entgegengenommen werden dürfen. Dennoch erfolgte die Annahme des zu diesem Zeitpunkt rechtzeitigen Antrags nicht – ohne dass der Bf auf die Folgen hingewiesen worden wäre. Die nunmehr als verspätet gewertete Antragseinbringung war für den Bf, der sich ja zur zuständigen Behörde begeben hatte, tatsächlich völlig unvorhersehbar. Aber auch der Grad des Verschuldens ist dadurch stark gemildert, da er ja von einer der Behörde zurechenbaren Bearbeiterin die fälschliche Auskunft erhalten hatte und diese kausal für die letztlich verspätete Einbringung war.

III.5. Im Ergebnis war daher der Säumnisbeschwerde zu folgen und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 14. September 2018 stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree